

Instruction

für die zur Aufficht der Arbeiter bestellten Jarden der akademischen Legion.

Es erscheint uns notwendig, daß eine Arbeiterordnung für alle den Objekten festgesetzt werde, da sonst die Arbeiter einzelnen Objekten Grunde zu klagen haben, indem sie auf die großen Freizeiten anderer hinweisen.

In Ausführung der mitgetheilten Meinung der Arbeiter wurde als Vorgehen unvermeidlich erscheinen diktatorisch mit einer Arbeiterordnung öffentlich aufzutreten, welche allseitig in's Leben treten sollte, um alle bestehenden Gewissheiten, seien sie auch Uebelstände, rein einzupflegen, so daß wir sagen und voraussetzt die Leilkeiten der passiven Jarden und die stationierten Jarden der akademischen Legion zu raschen, durch ihren Gehalt mit der Arbeiterklasse sich versetzen zu wirken, die demnachfolgende Ordnung baldmöglichst allgemein eingeführt werde.

1. Täglich sollen 10 Arbeiter bestimmt eingesetzt werden, deren Anfang und Ende sowie die Dauer der Mittagsruhe zu bestimmen der Leilkeit vorläufig überlassen bleibt.
2. Die Leilkeit möge darauf hinarbeiten, daß Niemand während der Arbeitszeit ohne dringende Nothwendigkeit und von unangelegener Mahnung der Leilkeit verläßt, die Befehle der eingesetzten sind, daß Einzelne während der Arbeitszeit einem Mahnen nicht nachzugeben.
3. Daß Niemand während seiner Leilzeit zu anderen Arbeiten kommen.
4. Bei Unterbrechung der öffentlichen Arbeiten durch Regen und Schnee ist festzusetzen, daß die Arbeiter nur aus den Regentagen Leilportionen à 60 C. M., am zweiten und jeden folgenden Tage, wenn nicht gearbeitet werden konnte, eine Leilportion à 60 C. M. und eine Unterstützungsbetrag von 30 C. M. abgebogen werden soll. Bei Arbeitsbeginn, wenn ab 9 Uhr früh zu regnen anfängt, nachdem die Arbeit begonnen hat, erhalten sie $\frac{1}{4}$ Tagelohn, wenn ab 11 Uhr früh zu regnen anfängt $\frac{1}{2}$ Tagelohn, wenn ab 3 Uhr Nachmittags zu regnen anfängt, $\frac{3}{4}$ Tagelohn, und, wenn ab 5 Uhr zu regnen anfängt, einen ganzen Tagelohn abgebogen. Wenn an einem Regentage nach Aufhören des Regens um 8 Uhr früh zu arbeiten begonnen wird, so ist den Arbeitern der ganze Tagelohn, nach 10 Uhr früh $\frac{3}{4}$ Tagelohn, und wenn am 12 Uhr Mittag die Arbeit begonnen werden kann, ein halber Tagelohn zu zahlen.
5. Auf jeden Arbeitsplatz, wo es möglich ist Accord-Arbeiten einzusetzen, sollte die baldmöglichst geschehen, weil nur dadurch für die verschiedenen Tümmen eine nützliche Arbeit mit einer vollständigen Leistung geschehen und dann fleißigen Arbeitern auf der Gelagezeit geboten wird, sich mehr als ein Tagelohn zu verdienen.

- Gericht bezüglich Vorpflichten von den Herrn Lein Offizieren, über die sie sich mit den ihnen vorgesetzten Leinbefehlern vereinigen müssen, wird angetragen.
6. Fünftens Mittags soll von der Abrechnung und Abrechnung der Abrechnung der Marktgeldern vorgelesen werden.
7. Die Leinleitung möge darauf sehen, daß Arbeiter von vornehmlichen Abrechnen. wisse sich zu einem geeigneten Vornamen, welche dann die Leinleitung auf die von der Leinleitung der Ordnung unterstehen. Richtiges sollen untereinander vom Objekt entfernt und jeder Tagung angezeigt, dass in Folge der sich am 1. Juli der Leinleitung zu erfüllen kommen lassen, dass nicht, liegenden National-Garde Kommando übergeben werden.
8. Ferner die Leinleitung, welche sich auf die Arbeiter beziehen wollen, sind in ihrer schriftlichen Genehmigung vom vornehmen Aufsicht zu zeigen, und in Folge der Genehmigung eines solchen nach Umständen entweder zurückzuweisen oder festzusetzen.
9. Marktspreisen, welche auf den Leinplätzen Lebensmittel oder andere Gegenstände zu verkaufen wünschen, sind zu bitten, solche dem in der Marktspreisen Komitee zur Kaufleistung von Lebensmitteln abzugeben, und keinesfalls am Platz selbst zu verkaufen.
10. Alle jeden Tag vorkommenden bemerkenswerten Ereignisse und Leinbefehle. können über die Leistungen oder Vorpflichten der Arbeiter auf den Leinplätzen sind, wenn notwendig ist, jeder Tagung zu berichten, jedoch falls aber vorzunehmen und in einem Vorhaben nicht aufzunehmen, welche auf die genaue Angabe der Namen der Arbeiter und ihre Befehle, gegeben sind die in Folge der folgenden Vorpflichten der Arbeiter, erfüllt und jeden Sonntag inoffiziell an das Arbeiter-Komitee vorzuliegen ist.
11. Von jedem Leinplatz in und bei Wien ist täglich mit Schreiben der Leinleitung den Leinplätzen in und bei Wien in das Amt der Leinleitung der Leinleitung für die öffentlichen Arbeiten zu senden, welche um 10 Uhr Vormittags daselbst eintrifften müssen, und die von den Leinplätzen zu berichten den Leinleitungen schriftlich und versiegelt zu überbringen und die diesbezüglichen schriftlichen Aufträge abzuholen.
- Wien den 10. Juni 1848.

Von der Abteilung für die öffentl. Arbeiten
des Aufsichtes der Leinplätze, Nationalgarde
und Wachen.